

Prüfungsordnung

für den

Masterstudiengang Verlags- und Handelsmanagement

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(PrüfO-VMM)

Fassung vom 24. Januar 2017
auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums	3
§ 2 Mastergrad, Zweck und Aufbau der Masterprüfung	3
§ 3 Fristen und Termine	4
§ 4 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	5
§ 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen	7
§ 8 Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien, Prüfungen am Computer	8
§ 9 Bewertung und Notenbildung	8
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	9
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 12 Freiversuch	11
§ 13 Wiederholung von Prüfungen	11
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten , Leistungsnachweisen und Leistungspunkten	11
§ 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt	12
§ 16 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses	13
§ 17 Prüfer und Beisitzer	13
§ 18 Masterarbeit	14
§ 19 Zeugnisse und Urkunden	15
§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung	16
§ 21 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme	16
§ 22 Widerspruchsverfahren	17
§ 23 Überleitungs- und Schlussbestimmungen	17

Anlage: Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Verlags- und Handelsmanagement an der Fakultät Medien der HTWK Leipzig.

§ 1

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 2 zur Studienordnung (StudO-VMM) enthalten.

§ 2

Mastergrad, Zweck und Aufbau der Masterprüfung

- (1) Der Mastergrad ist ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Buchhandel/Verlagswirtschaft aufsetzt. Er wird beim Erwerb von 120 Leistungspunkten nach dem **European Credit Transfer and Accumulation System** (ECTS-Punkte) gemäß Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan vergeben.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus sämtlichen laut Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen, die studienbegleitend abgenommen werden.
- (3) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Student die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, ob er die Fähigkeit besitzt, anspruchsvolle wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, ob er die für eine besonders qualifizierte Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben und damit das Studienziel (§ 2 StudO-VMM) erreicht hat.
- (4) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Arts“, Abkürzung: „M.A.“ vergeben.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung sind 120 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen der Modulprüfungen der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule einschließlich der Masterarbeit, wie in der StudO-VMM vorgesehen, erworben werden. Für die Masterarbeit gelten die Regelungen des § 18.
- (6) Die 120 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) setzen sich wie folgt zusammen: 115 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) für Pflichtmodule, 5 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule. Die Wahlpflichtmodule werden aus einem Katalog empfohlener Module ausgewählt (StudO-VMM, Anlage 1). Das Angebot unterliegt der Aktualisierung entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht.

- (7) Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 2 zur StudO-VMM enthalten und weisen alle prüfungsrelevanten Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungspunkten (ECTS-Punkten) und Noten aus. Die zur erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan (PrüfO-VMM, Anlage) enthalten.
- (8) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen.
- (9) Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen (Erstprüfungen nach Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan) für Pflichtmodule darf in einer Prüfungsperiode drei pro Woche und eine pro Tag nicht übersteigen. Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Fristen und Termine

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit.
- (2) Prüfungstermine für Prüfungsleistungen eines Moduls werden unter Angabe des Moduls und Prüfers in der Regel einen Monat, spätestens aber zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Der Aushang ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben. Er enthält auch die Frist für die An- und Abmeldungen zu den Modulprüfungen. Diese Frist beträgt zwei Wochen, Fristbeginn ist der dem Aushang folgende Tag.
- (3) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Der Student hat entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (4) Absatz 3 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit entsprechend. Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung hat der Student in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (5) Prüfungen sollen in der Regel sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bewertet sein. Bei individuellen Prüfungsterminen während des Semesters beginnt die sechswöchige Bewertungsfrist mit der letzten absolvierten Prüfung. Mündliche Prüfungen sind sofort zu bewerten; das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mitzuteilen.

§ 4

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Verlags- und Handelsmanagement der HTWK Leipzig. Bestimmungen

über die Wahlfachhörerschaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen gebunden sein, die sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung (Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan) ergeben.
- (3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen, in der Regel in dem Aushang mit den Prüfungsterminen (§ 3 Abs. 2).
Die Zulassung ist insbesondere zu verweigern, wenn
 - (a) die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden,
 - (b) der Student in diesem Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat,
 - (c) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen worden ist,
 - (d) in den sonst im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz oder dieser Prüfungsordnung bestimmten Fällen.
- (4) Die Studenten sind zu allen Erstprüfungen sowie für alle Nachprüfungen und die erste Wiederholungsprüfung, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt. Eine Anmeldung ist dagegen erforderlich für Freiversuche (§ 12) sowie für Prüfungen während eines Urlaubssemesters; die Anmeldung muss vor Ablauf der bekannt gemachten Anmeldefrist (§ 3 Abs. 2) schriftlich im Prüfungsamt vorliegen. Mit der Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist der Student automatisch angemeldet.
- (5) Der Student kann sich von Prüfungen in der bekannt gemachten Abmeldefrist (§ 3 Abs. 2) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abmelden (Ausschlussfrist). Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.
- (6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit ergeben sich aus § 18 Abs. 5.

§ 6

Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (P) können sein

- | | |
|---------------------------|------|
| 1. Klausurarbeiten | (PK) |
| 2. Hausarbeiten | (PH) |
| 3. Referate | (PR) |
| 4. mündliche Prüfungen | (PM) |
| 5. Präsentationen | (PP) |
| 6. Projektarbeiten | (PA) |
| 7. Fall- oder Feldstudien | (PF) |
| 8. Prüfung am Computer | (PC) |

(2) Prüfungsvorleistungen (PV) können sein:

- | | |
|---------------------------|-------|
| 1. Klausurarbeiten | (PVK) |
| 2. Hausarbeiten | (PVH) |
| 3. Referate | (PVR) |
| 4. mündliche Prüfungen | (PVM) |
| 5. Präsentationen | (PVP) |
| 6. Projektarbeiten | (PVA) |
| 7. Fall- oder Feldstudien | (PVF) |
| 8. Prüfung am Computer | (PVC) |

- (3) Prüfungsvorleistungen nach Absatz 2 sind Leistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nach Absatz 1 sind. Ob eine Leistung Prüfungsleistung oder -vorleistung ist, ergibt sich aus dem Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan. Für Prüfungsvorleistungen gelten die Regeln für Prüfungsleistungen sinngemäß. Eine Prüfung oder Prüfungsvorleistung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen und/oder auf verschiedene Prüfungsarten erbracht werden.
- (4) Macht der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines anderen geeigneten Nachweises glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form abzulegen.
- (5) Für ausländische Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist in allen Prüfungen ein zweisprachiges Wörterbuch als Hilfsmittel zugelassen.

§ 6

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Klausurarbeiten sind Aufsichtsarbeiten, in denen der Student nachweisen soll, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt und in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels wissenschaftlicher Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten und sein Wissen in angemessener Form schriftlich darlegen kann. Dem Studenten können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Klausurarbeiten haben eine Dauer von mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten.
- (3) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll ein Prüfer oder ein sachkundiger Vertreter erreichbar sein. Über Klausurarbeiten ist von der aufsichtführenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Aufsichtführende und Dauer der Klausurarbeit enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von dem Aufsichtführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.

- (4) Mit sonstigen schriftlichen Arbeiten, zum Beispiel Hausarbeiten, soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten und darstellen kann.
- (5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind, zumindest im Fall einer nicht bestandenen Zweiten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Abs. 3.
- (6) Ergebnisse schriftlicher und anderer Prüfungen werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Andernfalls erhält der Student eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). Der Aushang von Prüfungsergebnissen ist zu datieren, zu unterschreiben und für mindestens einen Monat an der Aushangstelle zu belassen. Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach Datierung des Aushangs als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Student nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in einem logisch aufgebauten mündlichen Vortrag zu beantworten in der Lage ist.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Student.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen werden. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll muss auch Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum sowie die anwesenden Prüfer und Beisitzer beinhalten. Es ist von mindestens einem Prüfer zu unterzeichnen.
- (4) Haben mehrere Professoren oder andere mit der Lehre beauftragte Personen die Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls gehalten, nehmen sie in der Regel die mündliche Prüfungsleistung gemeinsam ab. In allen anderen Fällen wird die mündliche Prüfungsleistung von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.
- (5) Mit Referaten und Präsentationen soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten, dokumentieren, visualisieren und vortragen kann.

§ 8**Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien, Prüfungen am Computer**

- (1) Durch Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten.
- (2) Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien sollen eine Dauer von mindestens 2 Wochen und höchstens 5 Monaten haben. Sie können auch als Gruppenarbeit von bis zu vier Studenten gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.
- (3) Für schriftliche Projektarbeiten sowie Fall- und Feldstudien gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Durch Prüfungen am Computer zeigt der Student, dass er in der Lage ist, mit Computerprogrammen anwendungsbezogen zu arbeiten und fachbezogene Problemstellungen zu lösen.

§ 9**Bewertung und Notenbildung**

- (1) Prüfungsleistungen können nur durch Prüfer nach folgendem Notensystem bewertet werden:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer in der Modulbeschreibung (StudO-VMM, Anlage 2) aufgeführten Gewichtung. Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels

hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Danach können sich ergeben:

Durchschnittsnote	Gesamtprädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (3) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsvorleistungen können auch ohne Notenvergabe mit lediglich „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden. Mit „nicht ausreichend“ oder „nicht erfolgreich“ bewertete Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem entsprechend den Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gewichteten Mittel der Modulnoten. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Note des Mastermoduls geht mit vierfacher Wichtung in die Bildung der Gesamtnote ein.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne hinreichenden Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne hinreichenden Grund zurücktritt. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach dem Prüfungstermin, schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Student in dieser Frist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht einer Krankheit des Studenten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student versucht, ein Prüfungsergebnis durch Drohung oder Täuschung zu beeinflussen. Dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.
- (5) Ein Student, der durch einen Ordnungsverstoß den Ablauf einer Prüfung stört, kann, in der Regel nach Abmahnung, vom Prüfer oder einer Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Student ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4,0 (ausreichend) beträgt. In diesem Fall werden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet sein müssen. Wird das Bestehen einer Prüfungsleistung nicht ausdrücklich gefordert, können mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Prüfungsleistungen durch andere Prüfungsleistungen desselben Moduls ausgeglichen werden. Dies ergibt sich aus dem Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan und der Modulbeschreibung.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (3) Hat ein Student eine Prüfung nicht bestanden, so hat er sich über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren. Er erhält auf Anfrage beim Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht. Eine Exmatrikulationsbescheinigung erhält der Student, sobald er ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.

§ 12

Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können auf schriftlichen Antrag des Studenten vor dem lt. Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan regulären Erstprüfungstermin abgelegt werden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Im

Freiversuch erbrachte Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind in einem späteren Prüfungsverfahren anzurechnen.

- (2) Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag des Studenten einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden Noten zählt.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Erstprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Als bestanden bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. §12 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Ablauf der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsamt eingehen. Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen individuellen Prüfungstermin. Absatz 1 gilt entsprechend. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten

- (1) An der HTWK Leipzig oder an einer anderen Hochschule erbrachte Studienzeiten, (berufs-) praktische Tätigkeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, der Prüfungsausschuss weist wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nach. Die Anerkennung außerhalb der HTWK Leipzig erworbener Abschlüsse zur Berücksichtigung im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung erfolgt im Einvernehmen mit dem HSZ der HTWK Leipzig.
- (2) Die Anerkennung kann nur auf Antrag des Studenten erfolgen. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen Unterlagen zu stellen. Er muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Erstprüfungstermins per Aushang, bei Prüfungen ohne vorherigen Aushang spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen. Ein solcher Antrag ersetzt nicht die Abmeldung von Prüfungen nach § 5 Abs. 5. Die Feststellung der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von im

Ausland zu erbringenden Leistungsnachweisen kann auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts vorweggenommen werden (Learning Agreement).

- (3) Außerhalb von Hochschulen erbrachte Leistungen können auf Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte auf Antrag des Studenten angerechnet werden. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen und geeigneten Unterlagen zu stellen. Ein Anrechnungsantrag muss spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen. Die Anrechnung erfolgt, soweit die Vorleistungen nach Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Verlags- und Handelsmanagement an der HTWK Leipzig gleichwertig sind (Äquivalenz). Die Anrechnung darf nicht mehr als die Hälfte der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte betragen. Übersteigen die anrechenbaren Leistungen des Studenten diesen Umfang, so hat er auf Verlangen verbindlich festzulegen, auf welche Leistungen die Anrechnung erfolgen soll.
- (4) Die Versagung der Anerkennung ist schriftlich zu begründen.
- (5) Anrechenbare Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem des Masterstudiengangs Verlags- und Handelsmanagement der HTWK Leipzig vergleichbar ist. Andernfalls wird der Leistungsnachweis als „erfolgreich“ bewertet.

§ 15

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, bestehend aus fünf Professoren und einem Studenten.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und einen Stellvertreter für das studentische Mitglied. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die des Studenten ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Sie unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, worauf sie zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden hinzuweisen sind. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfungsorganisation, bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Er kann dem Prüfungsamt die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dauerhaft übertragen. Zeugnisse und Urkunden werden durch das Prüfungsamt ausgestellt.

§ 16

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen die Anwendung der Prüfungs- oder Studienordnung betreffenden Fragen.
Er ist insoweit insbesondere zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
 - b) die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,
 - c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§14),
 - d) Entscheidungen über Anträge zur Zweiten Wiederholungsprüfung,
 - e) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
 - f) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
 - g) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
 - h) Stellungnahmen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird mindestens einmal pro Semester vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Seine Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zum Prüfer werden nur Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Die Namen der Prüfer sollen zusammen mit dem Prüfungstermin (§ 3 Abs. 2) bekannt gegeben werden.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mit dieser Prüfungsordnung vertraut ist und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzt. Der Beisitzer unterstützt den Prüfer administrativ. Dem Beisitzer steht kein Bewertungsrecht zu.
- (3) Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bestellung kann maximal ein Studienjahr im Voraus erfolgen. Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Masterarbeit

- (1) Das Mastermodul besteht aus der Masterarbeit, dem Masterseminar und dem Kolloquium. Für das erfolgreiche Absolvieren des Mastermoduls werden 30 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben.
- (2) Das Masterseminar findet begleitend zur Masterarbeit statt. Für eine erfolgreiche Präsentation im Masterseminar wird ein unbenoteter Bestehensnachweis (BN) erteilt.
- (3) In der Masterarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, es in fachübergreifende Zusammenhänge einzuordnen und wissenschaftliche Erkenntnisse weiter zu entwickeln.
- (4) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder einem anderen zu Abnahme von Prüfungen berechtigten Mitglied der HTWK Leipzig betreut.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt frühestens, wenn alle Modulprüfungen des zweiten Semesters bestanden sind. Der Student kann das Thema und den Betreuer vorschlagen, ohne dass insoweit Rechtsansprüche begründet werden. Ein Thema wird dem Studenten einen Monat nach Abschluss der letzten Modulprüfungen (ohne Masterarbeit) zugeteilt, wenn er sich nicht selbst darum bemüht hat. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe soll der Student einen alternativen Vorschlag einreichen.
- (6) Die Masterarbeit muss spätestens 20 Wochen nach der Ausgabe in dreifacher, gebundener Ausfertigung sowie auf einem Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann aus begründetem Anlass um maximal zwei Monate verlängert werden. Über die Verlängerung beschließt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten auf der Grundlage der Stellungnahme des Betreuers.
- (7) Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern nach § 9 Abs. 1 und 3 zu bewerten. Ein Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Wird die Masterarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer. Vergibt auch dieser die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Masterarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet. Vergibt der Drittprüfer die Note 4,0 („ausreichend“) oder besser und ergibt das arithmetische Mittel der Einzelnoten einen Wert von 4,1 oder schlechter („nicht ausreichend“), wird

die Masterarbeit insgesamt mit 4,0 („ausreichend“) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

- (9) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 4,0 (ausreichend) ist, nur einmal wiederholt werden. Dabei ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (10) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Im Kolloquium soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, während eines wissenschaftlichen Gesprächs Inhalt, Methodik sowie Ergebnisse seiner Masterarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.
- (11) Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Kolloquium sind:
- a) Die Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums mit mindestens 4,0 (ausreichend),
 - b) Das erfolgreiche Abschließen aller anderen Modulprüfungen
 - c) Das Vorliegen der Bedingungen des § 4 Abs. 1 und 3.

Zwischen Abgabe der Masterarbeit und Kolloquium sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

- (12) Der Kolloquiumsvortrag soll 15 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 15 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung bewertet. Zur Durchführung wird eine vom Prüfungsausschuss zu bestätigende Prüfungskommission gebildet, die ein Professor der Hochschule als Vorsitzender leitet. Sie besteht mindestens aus den beiden Prüfern für die schriftliche Arbeit.
- (13) Die Gesamtnote des Mastermoduls ergibt sich aus der Note für die Masterarbeit und der Note für das Kolloquium im Verhältnis zwei zu eins.

§ 19

Zeugnisse und Urkunden

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Student in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis in deutscher Sprache. Zeugnisse sind vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.
- (2) In das Zeugnis der Masterprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema, die Note und das Prädikat der Masterarbeit, das Gesamtprädikat und die Gesamtnote der Masterprüfung aufzunehmen. Alle Noten sind mit einer Dezimalstelle anzugeben.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis erhält der Student die Masterurkunde über die Verleihung des Grades „Master of Arts (M.A.)“ in deutscher und englischer Sprache. Die Masterurkunde ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie

trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

- (4) Neben Abschlusszeugnis und Masterurkunde stellt die HTWK Leipzig ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wird bei einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne des § 10 Abs. 4 erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend) gegeben und gegebenenfalls die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, für deren Abnahme er die Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, und wird dies erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls mit zutreffendem Inhalt neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (4) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

§ 21

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

- (1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.
- (2) Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legt das Prüfungsamt im Benehmen mit dem Studenten fest. Die Gewährung der Einsichtnahme berechtigt im Falle der Widerspruchserhebung auch zur Kopie der Prüfungsunterlagen gegen Kostenersatz.

§ 22

Widerspruchsverfahren

- (1) Das Widerspruchsverfahren findet statt hinsichtlich belastender Entscheidungen der Hochschule, insbesondere über
 1. Exmatrikulation
 2. Bewertung von Prüfungsleistungen
 3. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der den Bescheid erlassenden Stelle oder zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig zu erheben. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen, wenn eine Belehrung des Studenten über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).
- (3) Der Student ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.
- (4) Soweit dem Widerspruch abgeholfen wird, entscheidet hierüber die erlassende Stelle durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studenten zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.
- (5) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 23

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Ausschlussfristen.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde am 20. April 2016 vom Fakultätsrat der Fakultät Medien beschlossen und am 24. Januar 2017 durch das Rektorat genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat in Kraft. Sie gilt für alle eingeschriebenen Studierenden. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Prüfungsordnungen des Masterstudiengangs Verlags- und Handelsmanagement an der HTWK Leipzig außer Kraft.
- (3) Glaubt ein Student, aus der vor dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnung eine für sich günstigere Regelung herleiten zu können, kann er auf schriftlichen Antrag die

Anwendung dieser Regelung verlangen. Die Antragstellung ist längstens bis zum Ende des Sommersemesters 2017 möglich.

- (4) Die Prüfungsordnung Master Verlags- und Handelsmanagement wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.



Prüfungsordnung

für den

Masterstudiengang Verlags- und Handelsmanagement

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(PrüfO-VMM)

**Anlage: Integrierter Studienablauf- und
Prüfungsplan**

Curriculum für das 1. Semester

Modulnummer	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung
1100 ¹	P	Medienmärkte ²	6	10		PG	
1110	P	Lehreinheit 1	3/6	5/10		PR	30 Minuten
1200	P	Marktforschung	2	5		PF	4 Wochen
1300	P	Medientheorie	4	5		PK	90 Minuten
1400	P	Distribution von Medienprodukten	4	5		PM	20 Minuten
1500	P	Personalmanagement	4	5		PF + PP	4 Wochen + 30 Minuten
1600	P	Handelsmarketing	3	5		PH + PR	4 Wochen + 60 Minuten
Summe der LP				30			

¹ In den viergliedrigen Kennzahlen steht die erste Ziffer für das Semester, in dem das Modul liegt und in dem es geprüft wird. Die zweite zählt fortlaufend die Module im Semester, die dritte steht ggf. für eine Lehreinheit im Modul. Zu Abweichungen kommt es nur bei den Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, bei geänderten oder neuen Modulen und beim Mastermodul.

² Das Modul wird im 2. Semester fortgesetzt.

Curriculum für das 2. Semester

Modulnummer	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung
1100	P	Medienmärkte	6	10		PG	
1120	P	Lehreinheit 2	3/6	5/10		PP	30 Minuten
2100	P	Kalkulation in Buchverlagen	2	5		PK	90 Minuten
2200	P	Produkt- und Programmpolitik ³	8	10		PG ⁴	
2210	P	Lehreinheit 1	4/8	5/10		PH	4 Wochen
2300	P	Investition und Finanzierung	4	5		PK	90 Minuten
2400	P	Strategische Unternehmensführung und Controlling	4	5		PK	90 Minuten
	WP	Auswahl im Umfang von 5 LP aus Modulen 5100 bis 5300	2	5			
Summe der LP				30			
Wahlpflichtmodule 2. Semester							
5100	WP	Online-Projektmanagement	2	5		PP	30 Minuten

³ Das Modul wird im 3. Semester fortgesetzt.⁴ Zum Bestehen der Modulprüfung muss in beiden Prüfungsleistungen mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erreicht werden.

5200	WP	Veranstaltungsmanagement	2	5		PP	30 Minuten
5300	WP	Nach Angebot der Fakultät	2	5		PF	Je nach Angebot

Curriculum für das 3. Semester

Modulnummer	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung
2200	P	Produkt- und Programmpolitik	8	10		PG ⁵	
2220	P	Lehreinheit 2	4/8	5/10		PP	30 Minuten
3100	P	Internationaler Inhalte- und Medienhandel	3	5		PF	12 Wochen
3200	P	Preispolitik für Medien	3	5		PK	90 Minuten
3300	P	Steuerung von Verlagsprozessen / Verlagssoftware	2	5		PC	90 Minuten
3400	P	Gründungsmanagement	3	5		PH	14 Wochen
3500	P	Marketingmanagement	3	5		PH + PP	8 Wochen + 45 Minuten
Summe der LP				30			

⁵ Zum Bestehen der Modulprüfung muss in beiden Prüfungsleistungen mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erreicht werden.

Curriculum für das 4. Semester

Modulnummer	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung
9100	P	Mastermodul	1	30		PG⁶	
9110	P	Masterseminar	1	-		PP ⁷	15 Minuten
9120	P	Masterarbeit	-	27		PH (2/3)	810 Stunden
9130	P	Masterkolloquium	-	3		PM (1/3)	30 Minuten
Summe der LP				30			

Abkürzungen:

BN = Bestehensnachweis

LP = Leistungspunkte

PA = Projektarbeit

PC = Prüfung am Computer

PF = Fall- oder Feldstudie

PG = Generierte Prüfungsleistung

PH = Hausarbeit

PK = Klausurarbeit

PM = Mündliche Prüfung

PP = Präsentation

PR = Referat

TB = Teilnahmebescheinigung

WP = Wahlpflicht

WPK = Wahlpflichtkatalog

⁶ Zum Bestehen der Modulprüfung muss für jede der Prüfungsleistungen mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erreicht werden.

⁷ Unbenoteter Bestehensnachweis